

Verband der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V.

Der Vorsitzende

VFG · Postfach 32 02 30 · 45246 Essen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf Geschäftsstelle Stauseebogen 23 45259 Essen

Telefon 0201 - 46 61 46 Telefax: 0201 - 46 75 15

E-Mail: info@vfg-nrw.de
Internet: www.vfg-nrw.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom III-6-765.21.00, 20.03.2018

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

005/Ad

Datum

16. April 2018

Kormoran-Verordnung Nordrhein-Westfalen Beteiligung der Verbände Stellungnahme des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. (VFG)

Sehr geehrter Herr Dr. Beeck, sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den uns mit Schreiben v. 20.03.2018 zugesandten Entwurf einer Kormoran-Verordnung Nordrhein-Westfalen nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der VFG hat in den letzten Jahren immer wieder, aber leider jeweils vergeblich von der Landesregierung gefordert, zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch den Kormoran wieder eine Kormoran-Verordnung zu erlassen. Um so mehr begrüßen wir es, dass die neue Landesregierung es beabsichtigt, schon zu Beginn der Legislaturperiode eine solche Verordnung zu erlassen. Damit diese Verordnung ihren Zweck gem. § 1 erfüllen kann, besteht aber insbesondere in Bezug auf die örtlichen Beschränkungen in § 3 Änderungsbedarf.

Wir meinen daher, dass die nachfolgenden Bemerkungen und Änderungsvorstellungen Berücksichtigung finden sollten:

Commerzbank AG Essen Kto.-Nr. 141 887 000 BLZ 360 400 39 BIC COBADEFFXXX Amtsgericht Essen VR-Nr. 4223

IBAN DE55 3604 0039 0141 8870 00

Zu: A. Allgemeines

Rechtsgrundlage und Zielsetzung der Verordnung

- Auf Seite 3 wäre vor dem letzten Satz im ersten Absatz zu ergänzen, dass die Fischbestände erheblich und zusätzlich durch die Rastbestände im Herbst und Mittwinter der durchziehenden Kormorane aus dem Nord- und Ostseeraum gefährdet werden. Die Rastbestände im Januar sind bis 2016 nahezu kontinuierlich auf über 6.700 Individuen angestiegen. Jöbges u. Herkenrath schreiben in "Natur in NRW" (2/2017, S. 24): "Die kumulative Summe der durchziehenden Kormoran-Individuen in einer Zugperiode ist um ein Vielfaches größer als die ermittelten Maximalbestände gleichzeitig anwesender Kormorane."
- Auf Seite 4 f. der Begründung wird zu Recht kritisiert, dass sich Abwehrmaßnahmen nur auf nicht-letale Methoden und Vergrämungsabschüsse in Gebieten beschränkt haben, in denen die Äschenbestände stark durch Kormorane bedroht waren und dass sich die Antragsteller in diesen Gebieten nur an die dortigen unteren Naturschutzbehörden wenden konnten, um dann teilweise gegen Gebühr in meist langwierigen, bürokratischen Verfahren ineffektive Vergrämungsmaßnahmen genehmigt zu erhalten. Diese Kritik müsste der Vollständigkeit dahingehend ergänzt werden, dass es vorrangig Aufgabe der unteren Landschaftsbehörden gewesen war, von Amts wegen zum Schutze der natürlich vorkommenden Fischfauna wirksame Abwehrmaßnahmen zu ergreifen oder zuzulassen, was aber leider in keinem Fall geschehen ist, obwohl Minister Remmel im Rahmen der Anhörung am 08.12.2010 zu Recht auf diese Pflicht hingewiesen hatte und dies von uns wiederholt gefordert worden ist. Insofern waren die Antragsteller gezwungen, jeweils selber Anträge auf Vergrämung zu stellen.

Zu: B. Im Einzelnen

Es müsste jeweils anstelle "Kormoranverordnung" richtigerweise "Kormoran-Verordnung" heißen.

Zu § 1:

- Die Begründung auf Seite 6 unten verkürzt – offenbar unter Bezugnahme auf § 1 Satz 3 des Verordnungstextes – den Zweck der Verordnung, denn Kormorane sollen auch zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und nicht nur bei drohenden Schäden vergrämt werden. Insoweit ist zu betonen, dass aus § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG und § 1 Satz 1 des Verordnungsentwurfes mit den Formulierungen "zur Abwendung" und "zum Schutz" folgt, dass eine große Wahrscheinlichkeit ausreicht, dass erhebliche Gefährdungen und Schäden eintreten werden. wenn in Gewässerabschnitten Vergrämungsmaßnahmen unterbleiben (so ausdrücklich der "Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten", vorgelegt Februar 2008 von der Europäischen Kommission, Seite 60, Nr. 3.5.7).

Zur Klarstellung sollte deshalb § 1 Satz 3 des Verordnungsentwurfes wie folgt formuliert werden:

"Durch diese Maßnahmen sollen Kormorane bei drohenden Gefährdungen oder Schäden aus diesen Bereichen vergrämt werden."

- Auf Seite 7 sollte der Satz: "Bei stichprobenartigen Kontrollen...Kormoranprädation zurückgeführt werden." um den Aspekt ergänzt werden, dass die vom Kormoran verursachten Verluste bei Lachssmolts in freifließenden, nahezu naturnahen Referenzstrecken durchaus erheblich sind. Es wird folgende zusätzliche Formulierung angeregt:

"Hinzu kommen Ergebnisse über die Überlebensraten von besenderten Lachssmolts im Rahmen der Studie "Downstream migration of Atlantic salmon smolt at three German hydropower stations, F. Okland et. al. (2016). Bei Lachssmolts, die in möglichst gering beeinträchtigten Referenzstrecken der Sieg besetzt wurden, traten Verlustraten von etwa 1,5 % pro Flusskilometer auf. Da die Verluste nicht zwingend vollständig auf Kormoranprädation zurückgeführt werden können, ist die Rechnung mit 1 % kormoranbedingten Verlusten pro Flusskilometer angemessen. Alleine die Strecke

von der Siegmündung bis Hoek van Holland beträgt gut 370 km. Folglich erreicht rechnerisch kein Lachssmolt den Atlantik. Dies konterkariert..."

- Ferner sollte auf derselben Seite der Satz: "Im deutschen Aalbewirtschaftungsplan... explizit vorgesehen." wie folgt ergänzt werden:
 - "...vorgesehen, und dort wird sogar gefordert, dass sowohl in bestehenden als auch in zukünftigen Kormoran-Verordnungen auch für Gewässerabschnitte, die in Natura 2000-Gebieten liegen, keine Einzelfallgenehmigungen zum Abschuss, sondern eine generelle Abschusserlaubnis vorgesehen wird."
- Die Begründung auf Seite 8 sollte etwa um folgenden neuen Absatz ergänzt werden:

"Auch die Fischereigenossenschaften als Fischereiberechtigte und deren Pächter beklagen eine erhebliche Beeinträchtigung der durch Artikel 14 GG geschützten Fischereirechte und Ertragseinbußen durch den Kormoranfraß. Die negativen Folgen sind u. a. Pachtminderungen und erhebliche, aber meist erfolglose Aufwendungen für Hegemaßnahmen, um eingetretene Schäden durch Besatzmaßnahmen auszugleichen. Anerkannt ist zudem, dass auch wirtschaftliche Einbußen bei ökonomisch relevanten fischereibezogenen Freizeitaktivitäten in Fließgewässern als Schäden für die Fischerei zu bewerten sind (so: European Commission, Great cormorant, Applying derogations under Article 9 of the Birds Directive 2009/147/EC, 2013, unter Nr. 3.2.1, S. 10 f.)."

Zu § 3 und § 4:

- In 3 § Abs. 3 und § 4 Abs. 1 sollten die Worte "auf Wasserfederwild" gestrichen werden.

Hier sollte, da eine Störung überwiegend aus dem Schussknall herrührt, allgemein die Jagd als Maßstab gelten.

- § 3 sollte um folgenden Absatz 4 ergänzt werden:

- "(4) 2000-Gebieten Gewässer befinden, Soweit sich in Natura in der Anlage 7 der Dritten Verordnung zur Anderuna Landesfischereiverordnung vom 15.12.2017 (GV. NRW. S. 986) für die Zielarten Aal und Lachs oder als Wanderstrecke Lachs ausgewiesen sind,
- die zu den Fischgewässertypen 01, 02, 03, 04, 09, 10, 14, 22 und 28 zählen oder
 in denen nach § 1 a der Landesfischereiverordnung die Äsche nicht entnommen

erstreckt sich die Zulassung nach § 2 Absatz 1 auch örtlich auf diese Bereiche, sofern eine Überprüfung gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeit ergeben hat."

werden darf.

Damit der Zweck der Verordnung überhaupt erreicht werden kann, müssen die in § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Ausnahmen reduziert werden. Wichtige Gewässer, wie die Sieg als Zielgewässer für den Lachs und die Lippe für die Zielart Aal, würden andernfalls von der Vergrämung ausgenommen, da sich die Gewässerstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften überwiegend in FFH-Gebieten befinden. Wie oben hervorgehoben worden ist, wurde es in dem schon Aalbewirtschaftungsplan als notwendig angesehen, auch Abschüsse in Natura 2000-Gebieten generell vorzusehen. Da für Gewässer der Zielart Lachs und der Äschenschutzkulisse die gleichen Gründe sprechen, ist es erforderlich, die Zulassung nach § 2 Abs. 1 örtlich auch auf Bereiche von zu Natura 2000-Gebieten gehörende Annahme was allerdings entgegen der Schutzgebiete zu erstrecken. Aalbewirtschaftungsplan nicht generell, sondern nur nach einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG im Hinblick auf eventuelle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der betreffenden Gebiete zulässig sein kann.

Sollte keine Bereitschaft bestehen, die vorgeschlagene Regelung in die Verordnung aufzunehmen, müsste jedenfalls unverzüglich im Erlasswege geregelt werden, dass für die fraglichen Bereiche von Amts wegen die erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen von Abschüssen durchgeführt werden, und zwar insbesondere in solchen Gebieten, in denen staatlich geförderte Artenschutzprogramme (Zielarten Lachs und Aal, Äschengewässer, Quappe, Maifisch) durchgeführt werden. Ferner sollte per Erlass geregelt werden, dass für solche Gewässer, an denen die erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen bereits

Seite 6 von 6

vorliegen, unbürokratisch Verlängerungen parallel mit der Laufzeit dieser Verordnung

erteilt werden.

Zu § 10:

Die Aussage in Satz 3 sollte dahingehend ergänzt werden, dass das fischereiliche

Monitoring auch an Flussabschnitten durchgeführt wird, die ganzjährig gegen

Kormoranprädation geschützt sind. Wir regen an, folgenden Satz 4 anzufügen:

"Diese Beobachtung ist auch auf Gewässerabschnitte zu erstrecken, die ganzjährig

gegen Kormoranprädation geschützt sind."

Diese Ergänzung ist erforderlich, weil in Nordrhein-Westfalen bislang Untersuchungen

dahingehend fehlen, wie sich der Fischbestand ohne den Einfluss des Kormorans

entwickelt.

Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn unsere zuvor geäußerten Vorstellungen

Berücksichtigung finden würden, damit das gemeinsame Ziel der Wiederherstellung oder

Erhaltung artenreicher heimischer, fischereilich nutzbarer Fischbestände erreicht werden

kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prinz zu Sayn-Wittgenstein

(Vorsitzender)